

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 34

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß man nie Festungen bauen solle, in welche die Armee hineinverlegbar und damit eingeschlossen und verloren wäre, sondern daß vielmehr Befestigungen nur dazu dienen sollen, dem Gros der Feldarmee die nöthige Operationsfreiheit zu sichern, indem schwächere Kräfte dann genügen, gewisse fortifizierte Linien oder Punkte zu halten. Wir glauben zwar nicht zu irren, wenn wir annehmen, es gewinne diese Anschauung entschieden die Oberhand in den maßgebenden Kreisen unserer Armee. —

So bietet dieses Werk nach den verschiedensten Richtungen hin ebenso viel Anregung als reiche Belehrung und das alles in kürzester und vollendetster Form.

Wäge dem Verfasser vergönnt sein, uns den zweiten Theil seiner Arbeit in nicht allzu ferner Zeit zu schenken. A. Schweizer.

Eidgenossenschaft.

— (Reglement für den militärischen Vorunterricht III. Stufe in Zürich und Umgebung.)

I. Zweck. Art. 1. Der militärische Vorunterricht III. Stufe soll dem Schweizer-Jüngling, der in den Schulen bis zum 16. Altersjahr die ersten Grundlagen des militärischen Vorunterrichts, bestehend in Leibesübungen, erhalten hat, vollständig auf den eigentlichen Wehrdienst, der im 20. Altersjahr beginnt, vorbereiten. Es erstreckt sich dieser Unterricht III. Stufe auf Turnübungen, Soldatenschule I. und II. Theil, Schießen mit Armbrust und Gewehr, Gewehrkenntniß, Kartenspielen, Ausmärsche verbunden mit Meldungsbildungen, Verfassungskunde, namentlich Wehrgorganisation.

II. Organisation. Art. 2. Der Zutritt zu dem militärischen Vorunterrichtskurs III. Stufe steht allen in Zürich oder Umgebung wohnenden Schweizer-Jünglingen offen, die im Laufe des Jahres das 16., 17., 18. und 19. Altersjahr antreten; ferner solchen Jünglingen, die schon im wehrpflichtigen Alter stehen, aber vom Militärdienst noch 1—2 Jahre zurückgestellt sind.

Art. 3. Als Bedingung zur Theilnahme am Unterricht wird die schriftliche Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und, falls der Anmeldende sich in einer praktischen Lebensstellung befindet, die schriftliche Einwilligung des Prinzipals gestellt.

Art. 4. Der Unterricht ist unentgeltlich, ebenso die Unterrichtsmittel. Fahrlässige und absichtliche Beschädigung der empfangenen Waffen werden durch die Schuldigen ersetzt.

Art. 5. Die Theilnehmer werden in zwei Altersklassen eingetheilt; die beiden jüngeren Jahrgänge in eine erste, die älteren in eine zweite Klasse.

Art. 6. Diese Klassen gliedern sich je nach der Zahl der Theilnehmer in einzelne Sektionen, und zwar ist der durchschnittliche Bestand derselben auf 30 Mann angesetzt.

Art. 7. Die Eintheilung der Sektionen richtet sich vorerst nach der Unterrichtszeit (vide Art. 9), sodann nach dem Wohnort der Theilnehmer; es sind gemeldeweise Sektionen zu bilden.

Art. 8. Die Eintheilung für den Vorbereitungsunterricht geschieht jeweilen im März und es schließt der Kurs mit . . . ab.

In der Zwischenzeit werden nur ausnahmsweise noch Theilnehmer zugelassen, insofern sie sich über die nöthige Befähigung ausweisen können.

Art. 9. Die Unterrichtszeit wird mit den Theilnehmern vereinbart; immerhin ist es erforderlich, daß für eine dieser Unterrichtszeiten sich mindestens 20 Mann der gleichen Altersstufe aus dem ganzen Gebiet von Zürich und Umgebung anmelden, wann der Unterricht an den gewünschten Terminen erteilt werden soll.

Art. 10. Eine Uniformirung findet nicht statt, dagegen haben die Theilnehmer in anständiger Kleidung und sauberem Aeußern sich zum Unterricht einzufinden.

III. Leitung. Art. 11. Die Leitung des Unterrichts übernimmt zunächst das Komite, welches die Durchführung desselben

angeregt hat. Sollte die Institution längere Zeit auf dem Fuße der Freiwilligkeit fort dauern, so wird dem h. Regierungsrath des Kantons Zürich die Wahl des leitenden Komite überlassen.

Art. 12. Dem Komite liegt ob:

- a) Die Rekrutirung;
- b) die Organisation in Klassen und Sektionen;
- c) die Stellung des Instruktionspersonals;
- d) die Beschaffung des Unterrichtsmaterials;
- e) die Beschaffung der Lokale und Schießplätze;
- f) die Aufsicht über den Unterricht;
- g) die Beschaffung der nöthigen Geldmittel;
- h) der Verkehr mit den Behörden;
- i) die Abgabe eines jährlichen Berichtes an Behörden, Vereine und Private, welche der Institution ihre Unterstützung leihen.

Art. 13. Das Komite bezieht je nach der Zahl der Theilnehmer aus den einzelnen Gemeinden, entweder in jeder Gemeinde oder für mehrere zusammen, je einen Vertreter, der dasselbe mit Bezug auf Organisation und Administration der Sektionen daselbst vertritt.

Art. 14. Das Komite sorgt überdies dafür, daß in den einzelnen Gemeinden oder Instruktionskreisen je ein Lokalkomitee sich bildet, welches an seinem Orte die Oberleitung und deren Vertreter in ihren Aufgaben unterstützt, namentlich soweit dies die Ergänzung des Lehrpersonals, die Beschaffung der Übungsplätze und Lokale und der Einrichtungen zum Gerätheturnen und Schießen, die Beaufsichtigung des Unterrichts und des Absenzwesens, die Unterstützung der Instruktoren in Handhabung der Disziplin und die Aufbringung eines Theils der Geldmittel betrifft.

Art. 15. Der Vertreter ist Präsident des betreffenden Lokalkomitees. Den Vertretern liegt im Besonderen ob:

- a) die Entgegennahme der Anmeldungen und der begünstigte Rapport an das Zentralkomitee;
- b) die Eröffnung des Kurses und die Einführung der Instruktoren;
- c) die Sorge für Aufbewahrung und Instandhaltung des Unterrichtsmaterials, namentlich der Armbrüste;
- d) die Führung der Gewehrkontrolle;
- e) die Führung der Absenzlisten und die Ertheilung von Dispensationen an Theilnehmer;
- f) die Mahnungen an Theilnehmer bei unentschuldigtem Absenzen und die Anzeige an den Vater resp. Vormund bei solchen und anderen Disziplinarfällen;
- g) die Vormerkung von Stundeneinstellungen der Instruktoren und die Sorge für Aushilfe;
- h) die Antragstellung an das Lokalkomitee betreffend Ausschließung von Theilnehmern;
- i) die Berichterstattung an das Zentralkomitee beim Schluß des Kurses oder je nach Umständen auch im Laufe desselben.

IV. Lehrplan und Instruktion. Art. 16. Der in Art. 1 angeführte Unterrichtsstoff wird in zwei Klassen folgenmaßen durchgeführt:

I. Klasse.	Turnen und Turnspiele . . .	30 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil . . .	10 "
	Schieß- und Schießübungen mit der Armbrust	10 "
	Ausmärsche	6 "
	Landeskunde	5 "
	Zusammen	61 Stunden.

II. Klasse.	Turnen	20 Stunden.
	Soldatenschule I. Theil . . .	8 "
	Gewehrkenntniß und Schießtheorie . . .	6 "
	Soldatenschule II. Theil . . .	6 "
	Schießübungen	16 "
	Ausmärsche	6 "
	Verfassungskunde	8 "
	Zusammen	70 Stunden.

Art. 17. Die Unterrichtszeit beträgt höchstens zwei Stunden in der Woche. Die Ferien fallen in der Regel mit den Schulferien zusammen.

Art. 18. Die Instruktion geschieht auf Grundlage der bestehenden eidgenössischen Reglemente, soweit solche vorhanden sind. Das Komite erläßt die nöthigen Lehrpläne und Instruktionsbefehle.

Art. 19. Am Schlusse des Sommerhalbjahres, in der Regel im Oktober, findet eine Versammlung sämmtlicher Sektionen auf der Wollschöfer Almend statt behufs Abhaltung einer gemeinsamen Uebung und Inspektion. Im Frühjahr kann jeweilen eine Prüfung veranstaltet werden.

V. Disziplin. Art. 20. Die Theilnehmung an dem militärischen Vorunterricht ist eine freiwillige; es kann seitens der Leitung kein Zwang zum Besuch des Unterrichts ausgeübt werden. Unsommer muß von den Theilnehmern erwartet und gefordert werden, daß sie sich militärischer Disziplin unterwerfen, d. h. den Unterricht pünktlich und regelmäßig besuchen und dem Instruktionpersonal, den Inspektoren und der Oberleitung Achtung und Gehorsam erweisen.

Art. 21. Den Theilnehmern liegt insbesondere ob:

- a) keine Uebung ohne genügende Entschuldigung zu versäumen;
- b) pünktlich zur festgesetzten Stunde auf dem Sammelplatz zu erscheinen;
- c) während dem Unterricht Ruhe und Ordnung zu beobachten und die ertheilten Befehle rasch und richtig auszuführen.
- d) die ihnen übergebenen Waffen sorgsam zu bewahren und die für deren Reinigung und Erhaltung ertheilten Weisungen genau zu befolgen.

Art. 22. Bei Beginn und Beendigung des Unterrichts läßt der Instruktor durch einen Theilnehmer Appell halten und jeweilen einen Rapport über die Theilnehmung am Unterricht, sowie allfällige Mängel dem Vertreter des Komitees in der betreffenden Gemeinde zustellen.

Art. 23. Entschuldigungen für Absenzen im Unterricht sind, wenn immer möglich, zum Voraus, sonst aber spätestens innerhalb 24 Stunden nach stattgehabter Uebung an den Vertreter des leitenden Komitees in der betreffenden Gemeinde einzusenden.

Art. 24. Dreimalige aufeinanderfolgende unentschuldigte Absenzen führen den Ausschluß vom Unterricht nach sich.

Art. 25. Als Strafen sind anzuwenden:

- a) Verweis im Giebel und vor der Front;
- b) schriftliche Mahnungen (Art. 15 f.);
- c) Ausschluß von dem Unterricht.

Art. 26. Die in Art. 25 angeführten Strafen sind zu verhängen:

- sub a) durch den Instruktor;
- sub b) auf Antrag des Instruktors durch den Vertreter des Komitees;
- sub c) auf Antrag des Instruktors und Vertreter des Komitees durch das Lokalkomitee (Art. 15 h).

Art. 27. Die ausgesprochenen Strafen sind in die Strafkontrolle einzutragen und es ist solche von dem Gemeindevorsteher dem Schlußberichte beizufügen (Art. 15 i).

Zürich, im Mai 1885. Das Komitee.

— (Mission ins Ausland.) Die Herren Oberst Nabholz und Oberstleutnant Rüedi sind vom eidgen. Militärdepartement zum Besuch der württemberg'schen Manöver, welche im September stattfinden, abgeordnet worden.

— (Militärstrafgesetzbuch.) Weitere Beschlüsse der auf Niglkaltbad versammelten nationalrätlichen Kommission lauten nach dem „Waterland“:

1. Nach dem Entwurf des Ständerathes steht dem Auditor und einem Beklagten das Recht der Einsprache (Refusation) gegen Kriegsrichter zu in Fällen naher Verwandtschaft zum Beklagten und Interesse am Ausgang des Prozesses. Diese Vorschläge hat die Kommission acceptirt und im Weiteren proponirt, daß in Fällen von naher Verwandtschaft ein Richter von Amtes wegen sich in Ausstand zu begeben habe und daß zudem jedem Beklagten (nicht aber dem Auditor) das Recht zustehen solle, zwei Richter und zwei Ersahmänner ohne Angabe eines Grundes in Ausstand zu setzen (refusieren). Eine Minderheit wollte das letztere Refusationsrecht fallen lassen.

Als vierter Absatz zum Art. 86 wurde die Bestimmung auf-

genommen, daß für den Fall, daß ein Mitglied des Kriegsgerichts aus erheblichen Gründen (z. B. wegen dringender Verurtheilungen bei seiner Truppenabtheilung) an der Verhandlung und Beurtheilung des Falles Theil zu nehmen verhindert sein sollte, der Großrichter über das Orsach zu entscheiden habe.

2. Art. 92 des ständerätlichen Entwurfs bestimmt, daß alle Gerichtsverhandlungen öffentlich sein sollen. Die Kommission beantragt, es solle dem Gericht das Recht zustehen, aus besondern Gründen die Oeffentlichkeit der Verhandlung zu beschränken oder ganz auszuschließen. Der Ständerath beantragt im Weiteren die Einführung des Inquisitorverfahrens, d. h. es habe der Großrichter (Präsident des Gerichts) die Zeugen, Experten, Stollparteien selbst zu verhören und stehe dem Auditor und Beklagten (sowie einzelnen Richtern) nur das Recht zu, Ergänzungsfragen zu stellen. In der nationalrätlichen Kommission ward der Antrag gestellt, das Anklageverfahren einzuführen, resp. wie bisher beizubehalten. Hiernach stellen zuerst der Auditor und der Vertheidiger die Fragen an die Zeugen, Experten u.; es braufsichtigt der Großrichter die Zeugeneinvernahme und stellt von sich aus oder auf Verlangen des Gerichts gutfindende Fragen. Der Beklagte wird zuletzt und zwar vom Großrichter verhört; es steht dem Auditor, dem Vertheidiger und den Stollparteien das Recht der Fragestellung an denselben zu.

3. Bei Art. 97, handelnd von den Zivilansprüchen, hat die Kommission in ihrer Mehrheit beschlossen, daß unter allen Umständen ein militärgerichtliches Strafurtheil für einen allfälligen Zivilprozeß als voller Beweis der in demselben konstatarnten Thatfachen gelten sollte.

4. Nach Vorschlag der Kommission können nur Solche bei der Bundesversammlung (im aktiven Dienste beim Höchstkommandirenden) um Begnadigung einkommen, welche entweder zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe sich verurtheilt befinden. Bei Geldstrafen gibt es sonach keinen Strafnachlaß.

5. Disziplinarrhof oder Ehrengericht. Derselbe bildet sich aus dem Chef des eidgenössischen Militärdepartements als Präsident und den vier Waffenchefs. In Abweichung vom Vorschlage des Ständeraths wird von der Kommission vorgeschlagen, daß das eidgenössische Militärdepartement allein (nicht der Bundesrath) zu entscheiden habe, ob ein Offizier, der sich einer seiner militärischen Stellung unwürdigen Handlung — die sich aber nicht als Vergehen qualifizirt — schuldig gemacht hat, dem Disziplinarrhof zur Beurtheilung zu überweisen sei. Dieser sogenannte Disziplinarrhof entscheidet endgültig darüber, ob ein Offizier vom Militärdienst ausgeschlossen werden könne oder nicht. Einen Rekurs gegen diesen Entscheid soll es nicht geben. Der Ständerath wollte eine Berufung an den Bundesrath gestatten. Anders als diese ihre militärische Stellung verletzenden Offiziere sollen nach Vorschlag der Kommission die in Konkurs gefallenen Offiziere behandelt werden. Bezüglich der letztern soll dem Bundesrath das Recht zustehen, dieselben vorübergehend oder für immer aus dem Militärdienst auszuschließen. Auch in andern nicht unwesentlichen Punkten wurde die ständerätliche Vorlage abgeändert und die Stzung der Kommission am 5. August geschlossen.

Die Kommission wird in einer spätern, kurzen Stzung reaktionelle und vorausichtlich auch materielle Abänderungen treffen, wenn die neuen Vorschläge gedruckt vorliegen.

— (Die Berittenmachung der Offiziere für die diesjährigen größeren Truppenübungen) scheint auf einige Schwierigkeiten zu stoßen. Eine Anzahl solcher Offiziere der III. Division, welchen es nicht gelungen, sich passende Reitpferde zu verschaffen, versammelte sich am 7. d. Mts. in Bern und beschloß, an das eidg. Militärdepartement eine Petition zu richten in dem Sinne, daß dieses die Pferdebestellung für die Betreffenden übernehmen möchte. — Am 11. fand eine zweite Versammlung statt, um die Antwort entgegenzunehmen. Diese erfolgte, wie sich nicht anders erwarten ließ, in ablehnendem Sinne. Artikel 182 der Militärorganisation sagt: „Die Offiziere haben sich gegen eine besondere Entschädigung selbst beritten zu machen.“ So lange diese Bestimmung nicht geändert ist, kann das Militärdepartement nicht anders handeln. — Die in Nr. 225 des „Bund“ gemachte Anregung für Abhülfe ist militärisch unstatthaft und eine Revi-

sion des Gesetzes über die Berechtigung, sich beritten zu machen, dürfte nicht im Interesse der Beteiligten liegen, da man nach allgemeiner Ueberzeugung bei der Pferdebewilligung in der Militärorganisation über die verfügbaren Mittel gegangen ist.

— (Unglücksfälle.) In Wallenstadt am 10. August am Abend nach dem Einrücken verunglückte ein Offizier der hiesigen Schießschule, Lieutenant Cassisch von Trins. Er habete mit zwei Kameraden in unmittelbarer Nähe der Kaserne und versank plötzlich, ohne daß es seinen Freunden möglich gewesen wäre, ihn zu retten. Wahrscheinlich hatte ihn der Schlag gerührt, denn trotzdem er bald darauf aus dem Wasser gezogen wurde, erwiesen sich alle Wiederbelebungsversuche als fruchtlos. Cassisch, ein Sohn von Herrn Alt Nationalrath Cassisch, hatte mit Erfolg Jurisprudenz studirt und stand unmittelbar vor dem Examen.

In Tzun wurden zwei Kanoniere verletzt, indem eine Patrone sich vor dem Einschließen des Verschlusses entzündete.

U s l a n d.

Deutschland. (Große Pontonierübung bei Harburg.) Die Berliner „Unteroffizier-Zeitung“ berichtet sehr anziehend:

„Wenn auch alle großen Pontonierübungen das mit einander gemein haben, daß bei ihnen durch Zusammenziehung zahlreichen Personals und Materials große Verhältnisse solchen Ausdruck finden, wie dies bei den beschränkten Mitteln eines Pionierbataillons in der Garnison nicht möglich ist, so hat doch jede solche Übung, je nach dem Strom, auf welchem dieselbe stattfindet, ihr besonderes Eigenthümliche. Bieten die untere Weichsel durch ihre große Breite und wechselnde Stromgeschwindigkeit und der Rhein durch die Stärke seines Stromes dem Pontonier die Haupt-schwierigkeit, so sind hier an der unteren Elbe in erster Linie die Verhältnisse von Ebbe und Fluth und die dadurch bedingte eigenthümliche Beschaffenheit des Untergrundes in der Nähe der Ufer in Betracht zu ziehen. Die Wirkungen der Fluth reichen — von Cuxhaven aus gerechnet — 16 Meilen elbaufwärts. Ihr Eintritt, sowie der der Ebbe sind aus dem für Hamburg und Cuxhaven berechneten Fluth- und Ebbe-Kalender zu erfsehen. Gegen Hamburg verspätet sich der Eintritt der Fluth bezw. Ebbe bei Harburg um zirka eine halbe Stunde. Die Fluth steigt etwa $4\frac{1}{2}$ Stunden lang, während die Ebbe in zirka $7\frac{3}{4}$ Stunden abfließt. Beide wiederholen sich also innerhalb eines Tages. Die Wasserstands-differenz zwischen der höchsten Fluth und der niedrigsten Ebbe beträgt gewöhnlich 1,30 m. Wasser-reichthum der Elbe und östliche Winde stemmen sich der Fluth entgegen, westliche Winde steigern die Fluth, westliche Stürme verursachen Sturmfluthen. Es leuchtet ein, daß diese Verhältnisse auf die Übung von hervorragendem Einflusse sein werden und dieselben ganz interessant machen werden. Die Leitung der Übung ist dem Inspekteur der 2. Pionier-Inspektion, Oberstlieutenant v. Spankeren, übertragen. Von Pioniertruppen nehmen an derselben Theil je eine Kompagnie des Garde-Pionier-Bataillons, des pommer'schen Pionier-Bataillons Nr. 2, des brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 und des magdeburgischen Pionier-Bataillons Nr. 4, je zwei Kompagnien des schleswig-holsteinischen Pionier-Bataillons Nr. 9, des hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, des sächsischen Pionier-Bataillons Nr. 12 und des württembergischen Pionierbataillons Nr. 13. Außerdem sind zu der Übung noch 4 Stabs-offiziere mit ihren Adjutanten, 5 Hauptleute und 5 Lieutenants kommandirt, so daß die Zahl der theilnehmenden Offiziere 68 beträgt. Die Kompagnien bilden zu je dreien ein Bataillon unter je einem Stabs-offizier. Es sind somit vier Übungsbataillone vorhanden. Am 23. Juli trafen die ersten Truppen und zwar zu Wasser in Harburg ein. Es waren dies die brandenburgische, die magdeburgische und die beiden sächsischen Kompagnien. Zu dieser gemeinsamen Wasserfahrt hatten die brandenburgische und magdeburgische Kompagnie die Transportmittel geliefert, indem sie aus zusammen 124 Pontons und dem dazu gehörigen Brückenmaterial Transportmaschinen

gebaut hatten, welche von ihnen und den beiden sächsischen Kompagnien besetzt und bedient wurden. Am 12. Juli waren die eine sächsische und die brandenburgische Kompagnie von Torgau zu Wasser aufgebrochen und am 14. zu Magdeburg eingetroffen. Am 15. kam daseibst auch die andere sächsische Kompagnie per Bahn an, so daß am 16. das vereinigte Transportgeschwader unter Führung des Kommandeurs des magdeburgischen Pionier-Bataillons die Fahrt nach Harburg antreten konnte. Die Gesamtlänge der Fahrt von Magdeburg nach Harburg betrug 290 km., und es wurden täglich durchschnittlich 42 km. zurückgelegt. Am 23. Mittags gegen 1 Uhr war die Eisenbahnbrücke bei Harburg erreicht, auf welcher sich der Kommandeur der Übung befand und seine ersten Truppen unter den Klängen des Musikkorps der beiden sächsischen Kompagnien vorbeideckirten ließ. Nur einen Moment konnten als Honneur die Ruder hochgehoben werden, dann mußte wieder doppelt besetzt gegen die inzwischen eingetretene Fluth und den starken Wind weitergerudert werden. Um 2 Uhr hatten die Maschinen angelegt, und die Kompagnien rückten in ihre Kantonnements. Am 24. und 25. Juli wurden von den schon eingetroffenen Kompagnien die Depots formirt und zwar das eine oberhalb, das andere unterhalb der Eisenbahnbrücke. An diesen beiden Tagen kamen auch die übrigen oben genannten Kompagnien per Bahn an. Sämmtliche Kompagnien mit Ausnahme der beiden württembergischen brachten mehr oder weniger Pontoniermaterial mit. Am 26. Juli fand eine Besichtigung der neu formirten Übungsbataillone auf dem Exerzplatz südlich Harburg statt.

Am 27. Juli, als dem ersten Übungstage, wurde es für die in und um Harburg versammelten Pionierkompagnien sehr früh Tag. Schon vor 2 Uhr konnte man in den noch in unbestimmtes Hellbunzel gefüllten Dorfstraßen der umliegenden Kantonnements den militärischen Bedruck hören, und um $4\frac{1}{2}$ Uhr standen sämmtliche Kompagnien auf Brückenselle I., unterhalb der Eisenbahnbrücke, zum Dienste bereit. Der Übung dieses Tages lag folgende taktische Idee zu Grunde: Ein Westkorps hatte im sieglichen Vordringen die Elbe bei Harburg auf der Eisenbahnbrücke überschritten und, nachdem es in Erfahrung gebracht, daß sämmtliche Kommunikationen über die Vorder-Elbe zerstört seien, die Pontontrains dreier Armeekorps im Reihensitz, einem Verbündungsarm zwischen Süder- und Norder-Elbe, zusammengezogen, um den Uferwechsel über die Norder-Elbe für einen Vorstoß auf Hamburg zu bewirken. Diesem Vorstoß setzte sich das Westkorps, das sich inzwischen bei Hamburg rallirt und verstärkt hatte, energisch entgegen und warf das Ostkorps so plötzlich über die Süder-Elbe zurück, daß dasselbe wohl noch Zeit hatte, die Eisenbahnbrücke bei Harburg zu sprengen, nicht aber seine Pontontrains in Sicherheit zu bringen. Dieselben fielen in die Hände des Ostkorps und verschafften demselben trotz der gesprengten Eisenbahnbrücke die Möglichkeit, schnell die Süder-Elbe zu überschreiten und das fliehende Korps zu verfolgen. Zur Ausführung dieser Idee waren Verabredungen mit dem in Altona garnisonirenden Infanterieregiment Nr. 31 — Westkorps — und dem in Harburg stehenden 2. Bataillon des Infanterieregiments Nr. 75 — Ostkorps — getroffen. Gegen 7 Uhr hatte das Bataillon 75 in der Nähe des Übungsplatzes das linke Ufer besetzt; und es dauerte nicht lange, so erschien auf dem rechten Ufer ein Bataillon 31 und eröffnete von da aus ein lebhaftes Feuer auf den Feind. Während die Aufmerksamkeit des letzteren dadurch voll und ganz in Anspruch genommen war, wurde durch die Pioniere auf den inzwischen gebauten Uebersehmashinen weiter unterhalb ein Bataillon 31 übergesetzt, welches auf die linke Flanke des Gegners drückte und dadurch das Uebersetzen des 2. Bataillons 31 erleichterte. Nachdem das 2. Bataillon übergesetzt und der Feind im Abziehen war, wurde gegen 8 Uhr, während noch das 3. Bataillon übergeführt wurde, mit dem Brückenschlag begonnen. Nach Verlauf von $2\frac{1}{4}$ Stunden war die 310 m. lange Brücke ohne Ueberrettung fertiggestellt. Am 28. Juli wurde von 6 Kompagnien an derselben Stelle wie am Tage vorher gebrückt, während 4 andere Kompagnien von der oberhalb der Eisenbahnbrücke gelegenen Fährinsel eine Brücke schlugen. Zwei Kompagnien waren mit Depot- und Vorbereitungsarbeiten beschäftigt. Die